

Satzung

Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist eine Stiftung privaten Rechts und führt den Namen 'Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung'.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, der gesamten Wirtschaft des Landes wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Werkstoff- und Produktprüfung sowie der Information und Dokumentation, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dabei soll sich die Stiftung, soweit möglich, bestehender gemeinnütziger Institutionen (z.B. Forschungsinstitute) bedienen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem eingebrachten Stiftungskapital und den sonstigen eingebrachten Vermögensgegenständen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Gegenstände zu, die der Stiftung aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg sowie von Förderern der Stiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einmalig oder laufend zugewendet werden.

- (3) Das Stiftungskapital - auch spätere Zuwendungen, die dem Stiftungskapital bestimmungsgemäß zufließen - muss erhalten bleiben. Sämtliche Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Stifter und die an der Verwaltung der Stiftung ehrenamtlich beteiligten Personen dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind grundsätzlich an die Stiftung auszukehren. Das schließt nicht aus, dass freie Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

II. Organe der Stiftung

§ 4 Allgemeines

Die Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Kuratoriumsausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 5 Kuratorium

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) zwei Vertreter des Landesverbandes der baden-württembergischen Industrie,
 - b) zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
 - c) zwei Vertreter des baden-württembergischen Handwerkstags,
 - d) ein Vertreter des baden-württembergischen Handels,
 - e) sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschungseinrichtungen der Wirtschaft, dabei Vertreter der Universitäten, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, der Großforschungseinrichtungen, der Fraunhofer-Institute und der industriellen Gemeinschaftsforschungsinstitute,
 - f) je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie fünf weitere Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung.

Die Mitglieder nach Buchstaben a) bis d) werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Die Mitglieder nach Buchstaben e) und f) werden vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg für jeweils bis zu fünf Jahre berufen. Die Berufung von Persönlichkeiten nach Buchstabe e) erfolgt im Benehmen mit den entsendenden Einrichtungen. Die Berufung von Mitgliedern des Landtags erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion.

- (2) Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird ein Stellvertreter benannt bzw. berufen. Der Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen und ist im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann das ordentliche Mitglied sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums übertragen.
- (3) Gibt ein Mitglied des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter während der Amtsperiode die aktive Tätigkeit (bzw. das Amt) auf, die Anlass zu seiner Benennung oder Berufung durch die in Absatz 1 genannte Institution war, so endet sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Institution eine Ersatzbestellung dem Vorstand der Stiftung schriftlich angezeigt hat. Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Nachbenennung bzw. Nachberufung für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf fünf Jahre einen Vorsitzenden. Das Kuratorium hat außerdem sechs stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende, vorzugsweise Mitglieder mit wirtschaftlicher Erfahrung und/oder Erfahrung im Technologietransfer. Die Vertreter der Regierung und des Landtags entsenden jeweils einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren, die übrigen werden durch Beschluss des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Nachentsendung bzw. Nachwahl für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.
- (5) Vom Kuratorium können auf Vorschlag des Kuratoriumsausschusses Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenkuratoren gewählt werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse beratend teil.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung fest.

- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) es nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;
 - b) es beschließt über
 - den vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Wirtschaftsplan, § 10 Abs. 2,
 - die Festsetzung des Sitzungsgeldes, § 8 Abs. 5,
 - den Jahresabschluss, § 14 Abs. 2,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers, § 14 Abs. 2,
 - Satzungsänderungen, § 15 Abs. 1,
 - die Aufhebung der Stiftung, § 15 Abs. 2,
 - die künftige Verwendung des Vermögens, § 16 Abs. 1;
 - c) es wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands;
 - d) es kann den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten abberufen;
 - e) es wählt den Vorsitzenden des Kuratoriums und Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums, § 5 Abs. 4.

§ 7 Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.
- (2) Die ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens jährlich einmal statt; sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Außerordentliche Sitzungen sind anzusetzen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand es verlangen. Die Sitzungen sind mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen an die letzte seitens der Mitglieder mitgeteilte E-Mail-Adresse einzuberufen. Der Vorsitzende kann Mitgliedern ermöglichen, an der Kuratoriumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens acht Stimmen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes beschließt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden vorrangig in Präsenzsitzungen gemäß Abs. 2 gefasst. Außerhalb dieser Sitzungen, insbesondere in dringenden Fällen, können mit Teilnahme der Mehrheit sämtlicher Mitglieder Beschlüsse auch wie folgt herbeigeführt werden:
 - a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Versammlung),
 - b) durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz),
 - c) schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail.
- (7) Über die Ergebnisse sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Kuratoriumsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums und seine Stellvertreter bilden den Kuratoriumsausschuss.
- (2) Der Kuratoriumsausschuss hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Kuratoriumsausschuss kann durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss festlegen, dass
 - a) bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, § 10 Abs. 3 a) dd),
 - b) die Ausübung der Gesellschafterrechte der Stiftung in Tochtergesellschaften in bestimmten Fällen, § 10 Abs. 3 b),
 - c) die Gewährung der Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB, § 12 Abs. 3seiner mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Zustimmung bedarf.

- (3) Für die Geschäftsordnung bei Sitzungen des Kuratoriumsausschusses gilt § 7 entsprechend, wobei Sitzungen mindestens drei Mal jährlich abgehalten werden sollen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Kuratoriumsausschusses ist abweichend von § 7 Abs. 3 dann beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung des Kuratoriumsausschusses ist eine Vertretung nicht zulässig. Jedes Mitglied kann jedoch seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Kuratoriumsausschusses in der Sitzung überreichen lassen.

- (4) Der Kuratoriumsausschuss ist verpflichtet, dem Kuratorium über grundlegende Fragen zu berichten.
- (5) Das Kuratorium beschließt ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kuratoriumsausschusses.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, deren Zahl bei der Wahl festgelegt wird.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden jeweils auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Mitgliedschaft im Kuratorium aus.
- (4) Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wird in einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnenden Vertrag nach Maßgabe des Geschäfts- und Wirtschaftsplans festgelegt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich den Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Kuratorium vor.
- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriumsausschusses:
- a) Maßnahmen bei der Stiftung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,

- bb) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - cc) Aufnahme von Darlehen,
 - dd) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftung, die durch Beschluss des Kuratoriumsausschusses zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen erklärt wurden.
- b) Maßnahmen bei Tochtergesellschaften:
- Ausübung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften in den durch Beschluss des Kuratoriumsausschusses festgelegten Fällen.

Für bestimmte Arten von Geschäften kann die Zustimmung allgemein erteilt werden.

- (4) Der Vorstand legt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres dem Kuratorium einen Tätigkeitsbericht und den testierten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 11 Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied leitet dessen Sitzungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei den mit einer angemessenen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn dieser kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis.
- (3) Durch Beschluss des Kuratoriumsausschusses kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

§ 13 Beratende Arbeitsgruppen

- (1) Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium können Arbeitsgruppen gebildet werden. Arbeitsgebiet und Mitglieder werden vom Kuratorium bestimmt.
- (2) Die Tätigkeit in den Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

III. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden. Vergütungen dürfen nur in angemessenem Umfang gewährt werden.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung zu sorgen. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung ist einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu übertragen. Die Prüfungsberichte sind vom Vorstand alsbald nach Eingang mit seiner Stellungnahme den Mitgliedern des Kuratoriums und nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg zu übersenden.
- (3) Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg ist berechtigt, die Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen und jederzeit zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsbücher der Stiftung zu nehmen; auf Verlangen sind ihm Auskünfte zu geben.

IV. Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

§ 15 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Alle Organe der Stiftung sind von der beabsichtigten Änderung der Satzung schriftlich zu unterrichten und vorher anzuhören. Der Stiftungszweck kann nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften geändert werden.

- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums aufgehoben werden. Die Organe der Stiftung sind vorher zu hören.
- (3) Die Satzung, ihre Änderung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgehoben, so darf das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zu den in § 2 genannten Zwecken - verwendet werden. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung beschließt das Kuratorium im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.